



Industrie- und Handelskammer
zu Düsseldorf

IHK Düsseldorf | Postfach 10 10 17 | 40001 Düsseldorf

Stadt Hilden
Ordnungsamt
Michael Siebert
Am Rathaus 1
40721 Hilden



Hausadresse
Ernst-Schneider-Platz 1
40212 Düsseldorf

Tel 02 11 35 57-0

ihk@duesseldorf.ihk.de
www.duesseldorf.ihk.de

29 November 2016

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom
11.10.2016

Unser Zeichen
III/Schm

Durchwahl
35 57-441

Fax
35 57-379

E-Mail
schmidt@duesseldorf.ihk.de

Beantragung von vier sonntäglichen Verkaufsöffnungen in Hilden für das Jahr 2017 durch die Stadtmarketing Hilden GmbH

Sehr geehrter Herr Siebert,

die Stadtmarketing Hilden GmbH beantragt für das Jahr 2017 folgende vier verkaufsoffene Sonntage

- Am 07.05., anlässlich der Modenschau, des Weinfestes und des Frühlingfestes,
- am 17.09., anlässlich der Autoschau,
- am 05.11., anlässlich des Buchermarktes und
- am 03.12., anlässlich des Weihnachtsmarktes

Dazu hat sich die Stadtmarketing Hilden GmbH mit den aktuellen Entwicklungen und der einschlägigen Rechtsprechung zur Genehmigung verkaufsoffener Sonntage auseinandergesetzt und begrenzt die Verkaufsoffnung zu allen Anlässen auf den Hildener Innenstadtbereich

Zu den beantragten verkaufsoffenen Sonntagen und den auslösenden Anlässen nehmen wir wie folgt Stellung

Grundsätzlich befürwortet die IHK verkaufsoffene Sonntage, um Besuchern von Veranstaltungen ein lebendiges Stadtbild zu bieten. Darüber hinaus sind alle o.g. Anlässe Traditionsveranstaltungen, die seit mindestens zehn Jahren stattfinden und demnach etabliert sind.

Angelehnt an die Urteile des OVG NRW vom 10. Juni 2016 (Az. 4 B 504/16) und des BVerwG vom 11. November 2015 (Az. 1 BvR 2857/07) sind zwei Voraussetzungen zu erfüllen. Der Geltungsbereich ist den Anlässen entsprechend abzugrenzen. Das ist mit der Begrenzung auf den Innenstadtbereich in allen

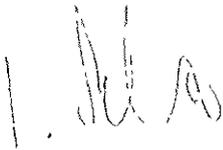
Fallen – aus Sicht der IHK nachvollziehbar– geschehen. Außerdem muss die öffentliche Wirkung der Veranstaltungen im Vordergrund gegenüber der geöffneter Wirkung der geöffneten Ladenlokale stehen.

Davon geht das OVG NRW aus, wenn die Veranstaltungen mehr Besucher anziehen, als die alleinige Öffnung der Geschäfte. Konkret sind deshalb Prognosen nötig. Diese müssen nach Auffassung des VG Münster (Beschluss vom 27. Juli 2016, Az. 9 L 1099/16) nicht auf eigenen Erhebungen beruhen. Sie müssen allerdings schlussig sein. Solche Prognosen fehlen.

Die IHK stimmt dem zwar Antrag zu, regt allerdings im Sinne einer rechtssicheren Ausgestaltung der verkaufsoffenen Sonntage und der damit verbundenen Planungssicherheit für die örtlichen Einzelhändler und Dienstleister an, den Antrag um Prognosen zu ergänzen.

Freundliche Grüße

Abt. Handel, Dienstleistungen,
Regionalwirtschaft u. Verkehr



Tina Schmidt